

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/2919

Innenministerium
des Landes
Schleswig-Holstein



Minister

Vorsitzender des
Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtags
Herrn Thomas Rother, MdL

24105 Kiel

24. Oktober 2011

**Bericht des Innenministeriums über
den Einsatz von Software für die Datenerhebung zur Überwachung
der Telekommunikation**

**Vorbereitender Fragenkatalog der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
vom 12. Oktober 2011**

74. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

Staatssekretär Dornquast wird am 26. Oktober 2011 in der 74. Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses einen Bericht zum Thema „Einsatz von Software für die Datenerhebung zur Überwachung der Telekommunikation (sog. „Quellen-TKÜ“)“ abgeben.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN hat dem Innenministerium mit Schreiben vom 12. Oktober 2011 über Sie einen Fragenkatalog für die Vorbereitung der Sitzung zukommen lassen.

Zu den dort gestellten Fragen, die über den mündlichen Bericht von Staatssekretär Dornquast hinausgehen und keine berechtigten Geheimhaltungsbelange tangieren, antworten Justizministerium und Innenministerium vorab wie folgt:

Auszug aus dem Fragenkatalog:

3. Welche Kosten sind durch die Entwicklung der Software bzw. durch deren Ankauf entstanden? Welche Kosten entstanden beim Einsatz der Software? Welche durchschnittlichen Kosten entstehen pro Einsatz? Von wem werden die vorgenannten Kosten je getragen?

7. Welche Gerichte haben jeweils aufgrund welcher Rechtsgrundlagen und (sofern repressiv) des Verdachts welcher Straftaten die Maßnahmen angeordnet, welcher Sachverhalt lag den Einsätzen bzw. den geführten Ermittlungsverfahren jeweils zugrunde und wie ist der Stand dieser Ermittlungsverfahren bzw. Gefahren-Annahmen heute?

Antwort MJGI zu Fragen 3. und 7.:

In Schleswig-Holstein sind in drei Ermittlungsverfahren strafprozessuale Maßnahmen zur Überwachung verschlüsselter Telekommunikation mit Hilfe einer speziellen Überwachungssoftware (sog. „Quellen-TKÜ“) von der Staatsanwaltschaft beantragt und vom Gericht angeordnet worden.

Es lagen jeweils Verbrechensvorwürfe nach dem Betäubungsmittelgesetz zugrunde. Gesetzliche Grundlage der Gerichtsbeschlüsse waren die strafprozessualen Vorschriften über die Anordnung einer Überwachung der Telekommunikation (§§ 100a, 100b der Strafprozessordnung).

Eines der drei Ermittlungsverfahren ist bereits abgeschlossen. Es erfolgte eine Einstellung gemäß § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung. In jenem Verfahren kam es allerdings nicht zu einer Umsetzung der angeordneten Maßnahme. Kosten sind insoweit nicht angefallen. In diesem Fall erging die Anordnung vom Amtsgericht Kiel.

Die beiden weiteren Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen, weshalb weitere Angaben nicht vermittelt werden können.

In jenen Fällen haben die Staatsanwaltschaften im Rahmen ihrer Sachleitungsbefugnis jeweils das Landeskriminalamt Schleswig-Holstein (LKA SH) mit der Umsetzung der Maßnahmen beauftragt.

In einem Fall hat die Staatsanwaltschaft über das LKA SH eine Privatfirma (Firma DigiTask in Hessen) mit der für den Einzelfall bedarfsgerechten Erstellung und Konfiguration der für die Umsetzung benötigten Soft- und Hardware zur Überwachung der über einen DSL-Anschluss geführten verschlüsselten Telekommunikation beauftragt. Soft- und Hardware wurden zur Durchführung der Maßnahme gemietet. Der zuständige Staatsanwalt und der Ermittlungsrichter waren anlässlich der Überprüfung der Überwachungsfunktionen der eingesetzten Software mittels Testverfahren in der TKÜ-Stelle des LKA SH zugegen.

In diesem – bereits abgerechneten – Fall hat die beauftragte Firma DigiTask für die Entwicklung der Software, deren Installation und deren Einsatz für die Dauer der Maßnahme inklusive der Mietkosten für die Hardware Kosten in Höhe von 22.157,80 € in Rechnung gestellt. Diese sind als Verfahrenskosten von der Staatsanwaltschaft getragen worden. Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme.

In dem weiteren Fall hat das LKA SH die Firma DigiTask mit der Erstellung und Konfiguration der für die Umsetzung benötigten Soft- und Hardware beauftragt. Auf der Grundlage eines seitens des LKA SH zunächst eingeholten Angebots (Kosten in Höhe von ca. 20.000 €) ist seitens der Staatsanwaltschaft eine vorläufige Kostenzusage erteilt worden.

Angaben dazu, welche durchschnittlichen Kosten für Maßnahmen der sog. „Quellen-TKÜ“ entstehen, können nicht gemacht werden.

8. In welchen Einsatzfällen legten Betroffene Rechtsmittel gegen die Maßnahme ein und mit jeweils welchem Ergebnis?

27. Wurde, sofern ein vergleichbares Programm bisher zum Einsatz kam, die von der Überwachung betroffenen Personen nach der Maßnahme über den Vorgang informiert? Wenn ja, wie sah diese Information aus? Wenn nein, warum nicht?

Antwort MJGI zu den Fragen 8. und 27.:

Die gesetzliche Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Benachrichtigung der Beteiligten der überwachten Telekommunikation ergibt sich aus § 101 der Strafprozessordnung.

In dem bereits abgeschlossenen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren kam es nicht zu einer Umsetzung der angeordneten Maßnahme. Die Beschuldigten waren anwaltlich vertreten und haben über ihre Verteidiger Akteneinsicht erhalten. Die Staatsanwaltschaft berichtet, dass – nach vorläufiger Durchsicht der Verfahrensakten – Rechtsmittel gegen die Maßnahme nicht eingelegt wurden.

Die beiden weiteren strafrechtlichen Ermittlungsverfahren sind noch nicht abgeschlossen. Soweit entsprechende strafprozessuale Maßnahmen umgesetzt wurden, sind Benachrichtigungen noch nicht erfolgt. Ob Rechtsmittel eingelegt werden, wird sich naturgemäß erst im Anschluss herausstellen.

9. Ist der Landesregierung bekannt, ob andere Landes- oder Bundesbehörden in der Bundesrepublik auf vergleichbare Maßnahmen zurückgreifen? Wenn ja, welche und in welchen Fällen?

Antwort:

Es ist der Landesregierung bekannt, dass andere Landes- oder Bundesbehörden in der Bundesrepublik auf vergleichbare Maßnahmen zurückgreifen. Um welche Maßnahmen und Fälle es sich im Einzelnen handelt, ist der Landesregierung nicht bekannt.

12. Welche Behörde hat Entwicklung, Kauf oder Lizenzierung der Software in Auftrag gegeben?

Antwort:

Siehe Antwort zu den Fragen 3. Und 7.

13. Haben Bundesbehörden bei der Beschaffung der Software (ggf. nur für einzelne Einsätze) Amtshilfe geleistet? Wenn ja, welche Bundesbehörden und wie genau?

Antwort:

Nein.

14. Haben Behörden anderer Bundesländer bei der Beschaffung der Software (ggf. nur für einzelne Einsätze) Amtshilfe geleistet? Wenn ja, wie sah diese konkret aus?

Antwort:

Nein.

15. Waren bei der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der erhobenen Daten private Firmen beteiligt? Wenn ja, welche und in welcher Form?

Antwort:

Nein.

16. Welche externen Anbieter wurden in die Planung oder Konzeptionierung oder Durchführung einbezogen? Sind hierfür Ausschreibungen erfolgt und wenn ja, mit welchen Anforderungen und welchen Serviceverträgen?

Antwort:

Aus Kompatibilitätsgründen erfolgte die Beauftragung der Firma DigiTask, da die vorhandenen Hardware-Komponenten aufgrund einer früheren Systementscheidung bereits bei der Firma DigiTask beschafft wurden.

17. Welche Klauseln waren in den Verträgen mit externen Anbietern enthalten und wie wurde damit sichergestellt, dass der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zur Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme Rechnung getragen wurde und die Software oder Elemente hiervon nicht von externen Anbietern an private Dritte weitergegeben wird?

Antwort:

Die Firma DigiTask wurde beauftragt, die jeweilige richterliche Anordnung technisch umzusetzen.

18. Auf welche Weise wird sichergestellt, dass das bei der externen Herstellung entstandene Wissen der jeweiligen Mitarbeiter und Abteilungen nicht innerhalb des Unternehmens für anderweitige Zwecke verwendet wird?

Antwort:

Die Firma DigiTask befindet sich in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums des Innern.

19. Wurde ein Sicherheitsaudit der Software durchgeführt? Wenn ja, durch wen wurde diese Auditierung durchgeführt?

Antwort:

Nein.

20. War der Landesdatenschutzbeauftragte an der Auditierung beteiligt? Wenn nein, warum nicht?

Antwort MJGI:

Hier liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob der Datenschutzbeauftragte an einer (etwaigen) Auditierung beteiligt war.

Generell gilt:

Die Strafprozessordnung sieht eine Rechtskontrolle strafprozessualer Maßnahmen der Staatsanwaltschaft, ihrer Ermittlungspersonen oder der Ermittlungsrichter in einem laufenden Ermittlungsverfahren durch den Landesdatenschutzbeauftragten nicht vor. Dafür sind neben der Dienstaufsicht justizförmige Rechtsbehelfe und nachträgliche richterliche Kontrollen im Hauptverfahren vorgesehen. Daher ist auch eine Verfahrensbeteiligung des Landesdatenschutzbeauftragten bei strafprozessualen Eingriffen eines laufenden Ermittlungsverfahrens im Sinne einer zwingenden vorherigen Anhörung oder gar Genehmigung gesetzlich nicht vorgesehen und die Auditierung durch das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein im Landesdatenschutzgesetz (§ 43 Absatz 2 LDSG) lediglich als freiwilliges Behördenaudit ausgestaltet.

22. In welcher Form und wie lange werden die ermittelten Daten sowie deren Auswertung gespeichert? Findet ein Austausch der erlangten Daten auch mit anderen Landes- oder Bundesbehörden statt?

Antwort:

Die Speicherung richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der StPO. Es findet kein Austausch der Daten mit anderen Landes- oder Bundesbehörden statt.

23. Wie wird im Rahmen der Maßnahme der Schutz Dritter gewährleistet und verhindert, dass Daten von Personen, die in Kontakt mit der Zielperson stehen, eventuell mit erfasst werden?

Antwort:

Über die Verfahrensrelevanz und Löschung der Daten entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft.

26. Für welche Betriebssysteme wurde die Software entwickelt und ist der Landesregierung bewusst, dass die vom Chaos Computer Club untersuchten Programme lediglich auf Windows-Betriebssysteme ausgerichtet sind, d.h. sich die Nutzer anderer Betriebssysteme durch Verwendung von anderen Betriebssystemen der Überwachung von vornherein entziehen können?

Antwort:

Die Überwachungssoftware wird für jeden Einzelfall bedarfsgerecht erstellt.

28. Kann nach Ansicht der Landesregierung ausgeschlossen werden, dass Daten des nach der Rechtsprechung absolut geschützten Kernbereiches privater Lebensgestaltung (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004, AZ 1 BvR 2378/98 und 1084/99) durch die Maßnahmen erfasst wurden?

Antwort MJGI:

Die Erfassung kernbereichsrelevanter Kommunikation bei der Telekommunikationsüberwachung könnte theoretisch allenfalls durch ein Mithören in Echtzeit weitgehend abgewendet werden. Dies ist praktisch und personell nicht durchführbar und wird weder vom Bundesverfassungsgericht noch seitens des Gesetzgebers (vgl. Begründung des Gesetzesentwurfs der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG“, BT-Drs. 16/5846) gefordert. Die Regelung des Gesetzes geht dementsprechend davon aus, dass beim Vollzug der Maßnahme Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung anfallen können, und ordnet deshalb an, dass diese nicht verwertet werden dürfen und Aufzeichnungen hierüber unverzüglich zu löschen sind (§ 100a Absatz 4 Satz 2 und 3 StPO).

Die Entscheidung über die Einordnung zum Kernbereich höchstpersönlicher Lebensgestaltung stellt eine rechtliche Bewertung dar. Sie erfolgt ebenso wie die Entscheidung über die Löschung durch die zuständige Staatsanwaltschaft im Rahmen ihrer Sachleitungsbezugnis.

29. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass die hohen Hürden des Bundesverfassungsgerichts technisch eingehalten werden können und welche Anstrengungen hat sie unternommen, diesen Vorgaben gerecht zu werden?

Antwort:

Die Landesregierung ist der Ansicht, dass die hohen Hürden des Bundesverfassungsgerichts technisch eingehalten werden können. Das Innenministerium wird sich am Aufbau eines Kompetenzzentrums beim BKA beteiligen, das künftig eigene verfassungskonforme Software-Produkte herstellen und den Partnern zur Verfügung stellen wird.

30. Wie bewertet die Landesregierung die Frage nach einer nicht gegebenen Verwertbarkeit der auf diesem Wege erlangten Daten in Gerichtsverfahren, speziell vor dem Hintergrund, dass die Daten, die mit Hilfe der vom Chaos Computer Club untersuchten Software manipuliert werden können?

Antwort MJGI:

Hinweise, dass das LKA SH bei der Umsetzung richterlich angeordneter Maßnahmen der Quellen-TKÜ Schutzrechte des/der Beschuldigten missachtet hätte, liegen hier nicht vor.

Über die (Rechts-)Frage der Verwertbarkeit entscheiden die Gerichte.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Schlie